



<b>Drucksache</b>	<b>Nr.: X / 94.1</b>
<b>Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 94</b>	<b>14. Juli 2023</b>

**Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)**

**Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 14. Juni 2019 über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) sowie über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (Drs. Nr. IX/17.13.9.1)**

**Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 2. Juli 2021 über die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 (Drs. Nr. IX/127.3)**

**Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 94**

Die Regionalversammlung Südhessen fasst folgenden Beschluss:

Die Regionalversammlung Südhessen als Planungsträgerin des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sowie dessen 1. Änderung bestimmt hiermit nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022 i. d. F. vom 04.01.2023, dass die Rotorblätter geplanter bzw. genehmigter Windenergieanlagen nicht innerhalb der im TPEE 2019 und dessen 1. Änderung festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (mit Ausschlusswirkung) liegen müssen. Die Rotorblätter dürfen nicht in Bereiche hineinragen, in denen das Übertreten aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist.

Die Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader  
Schriftführerin